

Nr. 11/2020 Recht  
20.03.2020

Verteiler: Haupt-/Geschäftsführer/-in der Landesinnungs- und -fachverbände  
Damen und Herren Mitglieder des Arbeitskreises Recht  
Herren Mitglieder des Vorstandes (zur Kenntnis)

## Musterformulierungen zum Corona-Virus im Baurecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Nachfragen, wie mit Verzögerungen bei der Auftragsbearbeitung infolge des Corona-Virus umzugehen ist, haben wir Musterformulierungen entworfen zur Behinderungsanzeige in laufenden Vertragsbeziehungen und eine Klausel zur Aufnahme in jetzt zu schließende Verträge.

Bei der Behinderungsanzeige haben wir unterschieden in BGB-Vertrag und VOB-Vertrag. Beim VOB-Vertrag besteht eine Regelung in § 6 VOB/B, auf die die Musterformulierung zugeschnitten ist. Im BGB-Vertrag fehlt eine gesetzliche Regelung. Hier ist nach hiesiger Einschätzung auf § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) und einen daraus folgenden Anspruch auf Vertragsanpassung abzustellen. Daher sieht diese Musterformulierung vor, dass man sich auf einen neuen Ausführungstermin verständigt.

Die Musterklausel für neu abzuschließende Verträge orientiert sich fast wortlautgetreu an § 6 Abs. 1-4 VOB/B, die nach hiesiger Kenntnis auch individualvertraglich AGB-rechtskonform vereinbart werden können.

Freundliche Grüße

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

gez. Helmut Bramann  
Hauptgeschäftsführer

gez. RA Dr. Henning Gandesbergen  
Rechtsreferent

Anlage